

## **Gebührentarif über Ausnahmegewilligungen im Strassenverkehr**

**sRS 711.71**

vom 22. Dezember 1992<sup>1</sup>

Gestützt auf Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>2</sup> und die Verwaltungsgebührenverordnung vom 27. April 1971<sup>3</sup> erlässt der Stadtrat folgenden Gebührentarif:

### Art. 1

Für die Abgabe von Ausnahmegewilligungen im Strassenverkehr beträgt die Jahresgebühr in folgenden Fällen Fr. 30.--:

- Zum Befahren der Fussgängerstrassen während der Sperrzeiten und zum Anhalten für den Güterumschlag sowie zum Befahren von Strassen, die mit einem Nachtfahr- oder mit einem Allgemeinen Fahrverbot belegt sind an:
  - a) Inhaber und Inhaberinnen einer Wohnung oder eines Privatparkplatzes, wenn die Zufahrt nicht anders möglich ist;
  - b) Geschäfte mit Lieferverpflichtungen, wenn die Erschliessung nicht anders möglich ist.
- Parkierungserleichterungen im Sinne der geltenden interkantonalen Richtlinien über Parkierungserleichterungen an:
  - a) Ärzte für ihren beruflichen Einsatz;
  - b) Pflegepersonal im SPITEX-Einsatz;
  - c) Gehbehinderte.

### Art. 2

Für die Abgabe von Ausnahmegewilligungen im Strassenverkehr an Geschäfte oder Personen, welche bei Arbeitseinsätzen zur Erledigung ihrer Aufträge zwingend auf ein Fahrzeug angewiesen sind, werden zum Befahren der Fussgängerstrassen während den Sperrzeiten und zum Anhalten für den Güterumschlag sowie zum Befahren von Strassen, die mit einem Nachtfahr- oder mit einem Allgemeinen Fahrverbot belegt sind, folgenden Gebühren erhoben:

aufgehoben<sup>4</sup>

aufgehoben<sup>4</sup>

Monatsbewilligung<sup>5</sup>

Fr. 50.--

<sup>1</sup> VOS 12, 723

<sup>2</sup> sGS 951.1

<sup>3</sup> sGS 821.1

<sup>4</sup> aufgehoben durch Nachtrag II vom 28. Oktober 2008, cRS 2009, 47

<sup>5</sup> geändert durch Nachtrag II vom 28. Oktober 2008, cRS 2009, 47

**sRS 711.71**

Art. 3

Für die Abgabe von Ausnahmegewilligungen im Strassenverkehr an Geschäfte oder Personen, welche bei Arbeitseinsätzen zur Erledigung ihrer Aufträge zwingend auf zeitlich unbeschränktes Parkieren angewiesen sind, werden zum Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen (ausgenommen Parkhäuser), deren Benützung zeitlich beschränkt oder gebührenpflichtig ist (Parkuhren, Ticketautomaten, Blaue Zone, Erweiterte Blaue Zone) folgende Gebühren erhoben:

Tagesbewilligung <sup>1</sup>	Fr. 8.–
Wochenbewilligung <sup>1</sup> aufgehoben <sup>2</sup>	Fr. 32.–
Jahresbewilligung <sup>1</sup>	Fr. 400.–

Art. 4

<sup>1</sup> Inhaber und Inhaberinnen von Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 3 dieses Tarifes, welche auf eine zusätzliche Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 1 und 2 angewiesen sind, werden die Gebühren gemäss Art. 1 und 2 erlassen.

<sup>2</sup> Die Gebühren können reduziert oder erlassen werden, wenn die Erteilung der Ausnahmegewilligung im öffentlichen Interesse liegt.<sup>3</sup>

Art. 5

Der Gebührentarif für die Abgabe von Ausnahmegewilligungen im Strassenverkehr vom 9. Oktober 1990<sup>4</sup> wird aufgehoben.

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

St.Gallen, den 22. Dezember 1992

Der Stadtammann<sup>5</sup>:  
*Christen*

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber:  
*Bergmann*

**A**

<sup>1</sup> geändert durch Nachtrag II vom 28. Oktober 2008, cRS 2009, 47

<sup>2</sup> aufgehoben durch Nachtrag II vom 28. Oktober 2008, cRS 2009, 47

<sup>3</sup> eingefügt durch Nachtrag I vom 2. November 2005, cRS 2006, 17

<sup>4</sup> VOS 12, 285

<sup>5</sup> seit 1.1.2001: Stadtpräsident